

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1998

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 30. März 1998

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
2. 3. 98	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO)	185
23. 3. 98	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten in Flüchtlingsaufnahmeangelegenheiten sowie zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung . . .	187
24. 2. 98	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien	189
8. 3. 98	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst	189
10. 3. 98	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen, Landkreis Tübingen, zur unteren Verwaltungsbehörde	190
4. 2. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Böttental«	190
4. 2. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schandental«	193
20. 2. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Rheinniederung Wyhl-Weisweil« und der Forstdirektion Freiburg über das Bann- und Schonwaldgebiet (Regionales Waldschutzgebiet) »Weisweiler Rheinwald«	195
27. 2. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Heusteige«	201
27. 2. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kirchhalde«	204
6. 3. 98	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	207
2. 2. 98	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Baun«	208
—	Berichtigung der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Argen« vom 16. Dezember 1997 (GBl. S. 77)	210

Diesem Gesetzblatt liegt das Sachverzeichnis nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1997 bei.

**Verordnung der Landesregierung und des
Wirtschaftsministeriums zur Durchführung
des Baugesetzbuchs
(Durchführungsverordnung zum
Baugesetzbuch – BauGB-DVO)**

Vom 2. März 1998

Es wird verordnet auf Grund von

- § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 80 Abs. 3, § 104 Abs. 2 und § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142) und
- § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101);

1. ABSCHNITT

Zuständige Behörden

§ 1

*Übertragung von Aufgaben der höheren
Verwaltungsbehörde*

(1) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 35 Abs. 6 Satz 6, § 126 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 204 Abs. 3 Satz 3 und § 209 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB werden für das Gebiet der Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde übertragen. Dies gilt nicht, soweit

anstelle der Gemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums untersteht, die Bebauungspläne aufstellt.

(2) Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 und § 204 Abs. 1 Satz 5 BauGB werden für Flächennutzungspläne von Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde übertragen. Dasselbe gilt für Flächennutzungspläne von Verwaltungsgemeinschaften, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen.

§ 2

Bestimmung von Zuständigkeiten

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist im Sinne von

1. § 17 Abs. 2 BauGB das Landratsamt, soweit es sich um Gemeinden handelt, die seiner Rechtsaufsicht unterstehen, im übrigen das Regierungspräsidium;
2. § 177 Abs. 3 Satz 2 BauGB die untere Denkmalschutzbehörde;
3. § 149 Abs. 4 Satz 1, § 158 Abs. 3 BauGB für die Bestätigung als Sanierungsträger für bestimmte Vorhaben (Einzelbestätigung), § 167 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 158 Abs. 3 BauGB für die Bestätigung als Entwicklungsträger für bestimmte Vorhaben (Einzelbestätigung), § 171 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung (§ 235 Abs. 1 BauGB) und § 6 b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes das Regierungspräsidium;
4. § 158 Abs. 3 BauGB für die allgemeine Bestätigung als Sanierungsträger, § 167 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 158 Abs. 3 BauGB für die allgemeine Bestätigung als Entwicklungsträger das Wirtschaftsministerium.

2. ABSCHNITT

Umlegungsausschuß

§ 3

Bildung des Umlegungsausschusses

(1) Zur Durchführung einer Umlegung hat der Gemeinderat, sofern die Gemeinde nicht von der Befugnis zur Übertragung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BauGB Gebrauch macht, einen Umlegungsausschuß zu bilden. Der Umlegungsausschuß hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB. Der Gemeinderat kann bestimmen, daß der Umlegungsausschuß auch Grenzregelungen selbständig durchführt.

(2) In Gemeinden, in denen Bedarf hierfür besteht, kann ein ständiger Umlegungsausschuß gebildet werden.

(3) Der Umlegungsausschuß ist ein beschließender Ausschuß nach § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Es gelten

die Vorschriften der Gemeindeordnung über beschließende Ausschüsse, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Der Gemeinderat kann widerruflich als weiteres Mitglied und als Stellvertreter jeweils einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit dieser Behörde oder einen örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Vertreter bestellen. Für sie gelten § 17 Abs. 1 bis 3 und § 18 der Gemeindeordnung entsprechend. Wird ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur als Mitglied und sein Vertreter als Stellvertreter bestellt, gelten für sie auch §§ 19 und 32 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 4

Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die nichtselbständigen Umlegungsausschüsse werden für die Dauer des Umlegungsverfahrens gebildet. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der Stellvertreter nach; im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 5 werden Mitglied und Stellvertreter neu bestellt. Ist der aus der Mitte des Gemeinderats bestellte Stellvertreter aus dem Gemeinderat ausgeschieden, so ist eine Ersatzperson aus der Mitte des Gemeinderats zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des ständigen Umlegungsausschusses werden nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat neu bestellt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5

Mitwirkung beratender Sachverständiger

(1) In den Umlegungsausschuß ist als Sachverständiger zur Mitwirkung mit beratender Stimme (beratender Sachverständiger) mindestens ein Bausachverständiger, der im Baurecht, insbesondere in der Bauleitplanung, Erfahrung besitzt und, wenn der Gemeinderat von § 3 Abs. 3 Satz 3 keinen Gebrauch macht, ein Vermessungsbeamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu bestellen.

(2) Bei Bedarf können auch weitere der in Absatz 1 genannten Sachverständigen oder Sachverständige aus anderen Bereichen bestellt werden.

(3) Die Bestellung der beratenden Sachverständigen erfolgt durch den Gemeinderat, wenn sie Bedienstete einer Behörde sind, im Einvernehmen mit dieser. Beratende Sachverständige können für ein Umlegungsverfahren oder bei einem ständigen Umlegungsausschuß auch für dessen gesamte Amtszeit bestellt werden.

(4) Beratende Sachverständige, die Bürger der Gemeinde sind, werden ehrenamtlich tätig; sind sie nicht Bürger der Gemeinde, gelten §§ 17 bis 19 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6

Grundsätze für das Verfahren des Umlegungsausschusses

Die Sitzungen des Umlegungsausschusses sind nicht-öffentlich. § 39 Abs. 3 Satz 2 bis 5 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Der Umlegungsausschuß kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 BauGB von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidung vorbereitet.

3. ABSCHNITT

Enteignungsverfahren

§ 7

Besetzung und Beschlußfassung der Enteignungsbehörde

Ist nach dem Baugesetzbuch die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung vorgeschrieben, so entscheidet die Enteignungsbehörde mit Stimmenmehrheit in der Besetzung mit dem Behördenleiter oder dem von ihm bestimmten Beamten als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Beisitzern; §§ 193 bis 195, § 196 Abs. 2 und § 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 8

Bestellung und Entschädigung der Beisitzer

(1) Das Regierungspräsidium bestellt die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Beisitzer auf die Dauer von vier Jahren. Die Beisitzer sollen die für ihr Amt erforderliche Eignung und Erfahrung besitzen.

(2) Die Beisitzer werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 9

Übergangsregelung für zuständige Behörden

Soweit Vorschriften des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), auf Grund der Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142) nach Ablauf des 31. Dezember 1997 weiter anzuwenden sind, gilt folgendes:

Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde werden dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde übertragen nach § 11 BauGB, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2, §§ 2 a und 7 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 1 BauGB-MaßnahmenG, § 22 Abs. 3, § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a und 4 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG, in Verbindung mit § 233 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 für das Gebiet der Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamtes unterstehen; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs sowie des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 25. August 1987 (GBl. S. 329), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1993 (GBl. S. 629), mit Ausnahme der §§ 7 und 8 außer Kraft. Die §§ 7 und 8 der Verordnung treten mit Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.

(3) Auf Verfahren, in denen bis zum Ablauf des 31. März 1998 ein Verwaltungsakt nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs erlassen worden ist, sind die §§ 7 und 8 in der bis zum Ablauf des 31. März 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

STUTTGART, den 2. März 1998

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	STAIBLIN
DR. VETTER	WABRO

DR. MEHRLÄNDER

Wirtschaftsministerium

DR. DÖRING

Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten in Flüchtlingsaufnahmeangelegenheiten sowie zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Vom 23. März 1998

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),

2. § 4 Abs. 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S. 93),
3. § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126),
4. § 2 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 24. November 1997 (GBl. S. 465),
5. § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584):

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung
und des Innenministeriums über Zuständigkeiten in
Flüchtlingsaufnahmeangelegenheiten
(Flüchtlingsaufnahme-Zuständigkeitsverordnung –
FlüAZuVO)

§ 1

Landesaufnahmestelle

- (1) Zuständige Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 5 AsylVfG und Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist auch in den anderen Regierungsbezirken zuständig für
 1. die Erstaufnahme von Personen,
 2. die Weiterleitung von Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FlüAG und deren Familienangehörigen an die Bezirksstellen,
 3. die Zuteilung und die Weiterleitung von Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FlüAG und deren Familienangehörigen an die unteren Aufnahmebehörden nach § 4 Abs. 2 FlüAG und
 4. die Zuteilung von Personen an die unteren Aufnahmebehörden nach § 12 Satz 1 FlüAG.

§ 2

Bezirksstellen

- (1) Bezirksstellen sind die Regierungspräsidien. Diese sind auch Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylverfahrensgesetzes.
- (2) Die Bezirksstellen sind jeweils auch in den anderen Regierungsbezirken zuständig für die Abnahme von Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FlüAG und deren Familienangehörigen von der Landesaufnahmestelle und ihre Erstaufnahme sowie die Zuteilung und die Weiterleitung an die unteren Aufnahmebehörden nach § 4 Abs. 2 FlüAG.

Artikel 2

Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Die Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 19. Juli 1995 (GBl. S. 586, ber. S. 771), geändert durch Artikel 3 § 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 1996 vom 21. Oktober 1996 (GBl. S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Abgelehnte Asylbewerber im Sinne dieser Verordnung sind auch Asylbewerber, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben, und solche Ausländer, deren Aufenthalt nach Ablehnung des Asylantrages geduldet wird.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Im Sinne dieser Verordnung liegt Straftat vor, wenn eine Freiheits- oder Jugendstrafe vollstreckt wird; nicht ausreichend ist die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.«

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die unteren Ausländerbehörden sind unbeschadet der §§ 1 und 2 der Flüchtlingsaufnahme-Zuständigkeitsverordnung auch zuständige Landesbehörden im Sinne von § 50 Abs. 3 und 4 und § 51 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG.«

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Ist ein Regierungspräsidium sachlich zuständig, finden die Regelungen dieses Absatzes entsprechende Anwendung.«

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Über Anträge nach § 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG entscheidet die untere oder die höhere Ausländerbehörde, die die Ausweisung verfügt oder die Abschiebung angeordnet oder angeordnet hat.«

4. § 5 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden §§ 5 bis 10.

6. Der neue § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. den Erlaß von Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen gegenüber abgelehnten Asylbewerbern, soweit nicht das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig ist, sowie den Erlaß von Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen gegenüber Familienangehörigen von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern, die keinen Asylantrag gestellt haben.«

Artikel 3

Weiterübertragung von Ermächtigungen

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 46 Abs. 5 AsylVfG sowie in § 63 Abs. 1 Satz 2 AuslG enthaltenen Ermächtigungen werden auf die oberste Aufnahmebehörde übertragen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 23. März 1998

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
MAYER-VORFELDER	STAIBLIN
DR. VETTER	SCHAUFLE
WABRO	DR. MEHRLÄNDER

Innenministerium

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die
Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt
an Gymnasien**

Vom 24. Februar 1998

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 2 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 51 Abs. 6 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 1, ber. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Mai 1997 (GBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

- »5. den Nachweis über ein mindestens vierwöchiges, in der Regel vor der akademischen Zwischenprüfung absolviertes Schulpraktikum erbracht hat oder eine vergleichbare sonstige Unterrichtserfahrung nachweisen kann.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf solche Bewerber, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien nach dem 30. September 1997 aufgenommen haben.

STUTTGART, den 24. Februar 1998

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher
Raum zur Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den
gehobenen Forstdienst**

Vom 8. März 1998

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 4 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 73) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vom 13. März 1980 (GBl. S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 53 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird ersetzt durch:

»Der Prüfungsausschuß für die Vorprüfung und der Prüfungsausschuß für die Staatsprüfung werden bei den jeweiligen Prüfungsbehörden gebildet.«
 - b) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort »Prüfungsausschusses« das Wort »jeweiligen« eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Als Erst- und Zweitprüfer können nur Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt werden.«
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »Der Prüfungsausschuß ist« durch die Worte »Prüfungsausschüsse sind« ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »des Prüfungsausschusses« jeweils durch die Worte »der Prüfungsausschüsse« ersetzt.
2. In § 50 Abs. 2 wird das Wort »sämtlichen« durch die Worte »den anwesenden« ersetzt.
3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Die Prüfungsbehörde bestellt für die Vorprüfung einen Prüfungsausschuß mit in der Regel 14 Mitgliedern, die die Befähigung für den höheren oder gehobenen Dienst besitzen müssen.«

4. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

»(3) Die Prüfungsbehörde bestellt für die Staatsprüfung eine Prüfungsausschuß mit in der Regel 22 Mitgliedern, die die Befähigung für den höheren oder gehobenen Dienst besitzen müssen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 1998

STAIBLIN

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen, Landkreis Tübingen, zur unteren Verwaltungsbehörde

Vom 10. März 1998

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 26. Januar 1998 die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen und Ofterdingen, Landkreis Tübingen, nach § 14 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zur

unteren Verwaltungsbehörde

erklärt.

STUTTGART, den 10. März 1998

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Böttental«

Vom 4. Februar 1998

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Mehrstetten, Landkreis Reutlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Böttental«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 31 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt rund 500 m nördlich von Mehrstetten und umfaßt ganz oder teilweise die Gewanne Mazental, Vogelplatz, Vorderer Berg, Oberes Böttental und Vorderer Berg in dem etwa 1,5 km langen Talabschnitt am Ende des Böttentals.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20 in Tübingen und beim Landratsamt Reutlingen, Aulbergstr. 27 in Reutlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist

- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung eines für die Mittlere Flächenalb charakteristischen Trockentales mit seiner südexponierten Wacholderheide, den Wiesenflächen im Talgrund und am Nordhang einschließlich der Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Baumgruppen und den direkt angrenzenden Waldflächen;
- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung dieses Biotopmosaiks und insbesondere der Halbtrockenrasen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- die Erhaltung und Verbesserung eines Biotopverbundes der im Gebiet einzeln liegenden Halbtrockenrasen;
- die Erhaltung der auf Grund des reichstrukturierten Biotopmosaiks vorhandenen landschaftsprägenden

- Schönheit und Eigenart des Gebietes, insbesondere die Offenhaltung der noch vorhandenen Freiflächen;
- die Sicherung und Verbesserung eines großräumigen Biotopverbundes von Wacholderheiden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen, außer im Winter zur skisportlichen Nutzung;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb der befestigten Wege und Flächen zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, daß

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. landwirtschaftliche Produkte nicht gelagert werden, es sei denn kurzfristig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Wacholderheiden;

6. Feldraine, Wälle, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume oder sonstige landschaftsprägenden Elemente nicht beeinträchtigt werden; ein ordnungsgemäßer Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 31. Juli) ist zulässig.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, besteht fort, soweit nicht diese Verordnung Beschränkungen auferlegt.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. keine weiteren Erstaufforstungen erfolgen;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. durch die Bewirtschaftung standortgemäße Laubmischwälder entstehen;
4. Tothölzer, Höhlen- oder Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes und des Landesjagdgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Wildäcker und Futterstellen, Schalenwildkarrungen nur außerhalb von § 24a-Biotopen angelegt werden;
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Rehwildbestände hergestellt werden;
4. keine Tiere eingebracht werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Für die Ausübung des Wintersports auf dem Skiliftgelände Flst. Nr. 870 (mit Skisprungschanze) gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Hierzu zählt auch das

Reiten mit Zustimmung des Eigentümers oder Pächters auf Wiesengrundstücken, soweit es im bisherigen Umfang und nicht gewerblich (z. B. Reitplatz) erfolgt.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung – für Waldflächen im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamts Münsingen über das Landschaftsschutzgebiet »Böttental« vom 31. Mai 1955 außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 4. Februar 1998

WICKER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass

der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schandental«

Vom 4. Februar 1998

Auf Grund der §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung und Gemeinde Mehrstetten, Landkreis Reutlingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schandental«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 98 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 2 km südwestlich von Mehrstetten und umfaßt ganz oder teilweise die Gewanne Heutal, Rubenhalde, Ameisenbühl, Nettenhalde, Haghalde, Haidel, Birkhalde, Buchtal und Schandental in dem rund 4 km langen Schandental südöstlich vom Bahnhof Mehrstetten bis zur Einmündung in das Buchtal.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener roter Linie sowie in zwei Detailkarten im Maßstab 1 : 2500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20 in Tübingen und beim Landratsamt Reutlingen, Aulbergstr. 27 in Reutlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stel-

len zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung eines für die Mittlere Flächenalb charakteristischen Trockentales einschließlich seiner südexponierten Hangflächen mit den Wacholderheiden unterschiedlicher Ausprägung, den Waldflächen, den Hecken- und Feldgehölzen und den überwiegend den Talgrund bestimmenden Wiesen- und Ackerflächen;
- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung dieses Biotopmosaiks und insbesondere der Halbtrockenrasen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- die Erhaltung und Verbesserung eines Biotopverbundes der im Gebiet einzeln liegenden Halbtrockenrasen;
- die Erhaltung der auf Grund des reichstrukturierten Biotopmosaiks vorhandenen landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart des Tales, insbesondere die Offenhaltung des Talgrundes;
- die Sicherung und Verbesserung eines großräumigen Biotopverbundes von Wacholderheiden auf Gemarkung Mehrstetten.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.
- (2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,
 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen, außer im Winter zur skisportlichen Nutzung;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb der befestigten Wege und Flächen zu reiten;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteiglassen von Flugmodellen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, daß

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf Ackerflächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. landwirtschaftliche Produkte nicht gelagert werden, es sei denn kurzfristig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Wacholderheiden;
6. Feldraine, Wälle, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume oder sonstige landschaftsprägenden Elemente nicht beeinträchtigt werden; ein ordnungsgemäßer Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 31. Juli) ist zulässig.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, besteht fort, soweit nicht diese Verordnung Beschränkungen auferlegt.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Landeswaldgesetzes und des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. keine weiteren Erstaufforstungen erfolgen;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
3. durch die Bewirtschaftung standortgemäße Laubmischwälder entstehen;
4. Tothölzer, Höhlen- oder Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes und des Landesjagdgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;

2. keine Wildäcker und Futterstellen, Schalenwildkarrungen nur außerhalb von § 24 a-Biotopen angelegt werden;
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Rehwildbestände hergestellt werden;
4. keine Tiere eingebracht werden;
5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Hierzu zählt auch das Reiten mit Zustimmung des Eigentümers oder Pächters auf Wiesengrundstücken, soweit es im bisherigen Umfang und nicht gewerblich (z. B. Reitplatz) erfolgt.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung – für Waldflächen im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Für den Geltungsbereich dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landratsamts Münsingen über die

Landschaftsschutzgebiete »Sommerschafweide auf Ameisenbühl, Rubenhalde und Schneidersteichle«, »Sommerschafweide auf Heckhalde«, »Sommerschafweide auf Marktsteigle« und »Sommerschafweide im Banntal«, alle vom 31. Mai 1955, außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 4. Februar 1998

WICKER

Verkündungshinweis:

Nach § 60 a NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Rheinniederung Wyhl-Weisweil« und der Forstdirektion Freiburg über das Bann- und Schonwaldgebiet (Regionales Waldschutzgebiet) »Weisweiler Rheinwald«

Vom 20. Februar 1998

Auf der Grundlage der §§ 21 und 58 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) sowie des § 32 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Rheinhausen, Sasbach, Weisweil und Wyhl, Landkreis Emmendingen, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet, Teile davon auf dem Gebiet der Gemeinde Weisweil zum Bann- und Schonwald erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Rheinniederung Wyhl-Weisweil«. Der Bann- und Schonwald führt die Bezeichnung »Weisweiler Rheinwald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1485 ha. Davon entfallen 1350 ha auf das Naturschutzgebiet und 135 ha auf das Landschaftsschutzgebiet.

Innerhalb des Naturschutzgebietes befindet sich das Waldschutzgebiet mit einer Größe von rd. 305 ha. Davon entfallen 75 ha auf den Bannwald und 230 ha auf den Schonwald.

(2) Das Naturschutzgebiet wird im Süden durch den Limberg und im Norden durch den Leopoldskanal begrenzt. Es erstreckt sich im wesentlichen auf die Rheinwälder sowie den Rhein (zum Teil bis zur Staatsgrenze) und reicht im Osten bis zum Hochwasserdamm, nördlich von Weisweil auch bis zum Hochgestade. Ein kleineres Teilgebiet des Naturschutzgebiets umfaßt die Wiesen, den Wald und das Riedgelände im Gewann »Heiligenwört«.

Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus sechs Teilgebieten. Das nördlichste Teilgebiet liegt nördlich der Ortslage von Weisweil und umfaßt die Gewanne »Neu Hohnau«, »Leimenschlut«, »Brentsand« (außerhalb des Waldes), »Zieglersgrüne«, »Hagenmatten« und »Teichwört« sowie Teile der Gewanne »Alt Hohnau«, »Fahrt« und »Gänsgarten«. Die fünf anderen Teilgebiete schließen an den Teilbereich »Heiligenwört« des Naturschutzgebiets an und erstrecken sich auf die Gewanne »Kleinfeldede«, »Sandmatte«, »Enzern und Klauser«, »Schäferfertenmatten«, »Unterschäferferten«, »Heiligenwört« und »Mühlewört«.

Das Waldschutzgebiet liegt ca. 1 km nordwestlich der Gemeinde Weisweil im Staatswald und beinhaltet die Abteilungen 10–26 des Distriktes III, Rheinwald. Der Bannwald umfaßt die Abteilungen 12, 18 (z. T.), 19 und 20, der Schonwald die Abteilungen 10 (z. T.), 11, 13–17, 18 (z. T.) und 21–26.

(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, dunkel schattierter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, hell schattierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen.

Die Grenzen des Waldschutzgebietes sind mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Innerhalb des Waldschutzgebietes sind die Bannwaldflächen durch Schraffur gekennzeichnet.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg, beim Landratsamt Emmendingen, bei der Forstdirektion Freiburg und dem Staatlichen Forstamt Kenzingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetz-

blatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet/Waldschutzgebiet

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung der ehemaligen Überflutungsauwe und der vorhandenen Überflutungsflächen u. a. mit ihren Wäldern, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Altrheinarmen, Gießen, Uferzonen und Hochwasserdämmen als

- Gebiet mit dem Vorkommen autotypischer und artenreicher Tier- und Pflanzengemeinschaften;
- Lebensraum einer außergewöhnlich großen Anzahl seltener und gefährdeter, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
- naturhafter Ausschnitt einer reich strukturierten Flußlandschaft von besonderer Eigenart, Schönheit und hohem ökologischen Wert;
- Raum zur Entwicklung naturnaher Lebensgemeinschaften, wie sie für mitteleuropäische Flußauen als Teil der Kulturlandschaft charakteristisch sind und
- Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung für durchziehende und überwinterte Wasservögel.

Die im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms des Landes Baden-Württemberg geplanten Maßnahmen zur regelmäßigen Wiederüberflutung der ehemaligen Überflutungsauwe und zur Verbesserung der Überflutungen in der bestehenden Überflutungsauwe dienen dem Schutzzweck.

(2) Schutzzweck des Waldschutzgebietes ist es,

- *im Bannwald* die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes durch eine Sicherung des Sukzessionsablaufs und einen Prozeßschutz der zusammengewachsenen ehemaligen Mittelwälder sowie durch den Schutz einer nach Sturmschäden sich entwickelnden Waldfläche im Bereich der Weich- und Hartholzstufe zu gewährleisten und wissenschaftlich zu beobachten;
- *im Schonwald* die vorhandenen Waldgesellschaften der Weich- und Hartholzstufe zu erhalten und pappel-, ahorn- sowie nadelbaumreiche Bestände zu Mischwäldern zu entwickeln oder unter Berücksichtigung des sich einstellenden Wasserregimes sowie der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verjüngen.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet/Waldschutzgebiet

(1) In dem Naturschutzgebiet und in dem Waldschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können, insbesondere die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; unberührt hiervon bleibt – ausgenommen im Bannwald – das in § 43 NatSchG verankerte Recht, Beeren, Früchte oder Pilze in ortsüblichem Umfang zu sammeln sowie Blüten, Blätter oder Zweige in Mengen zu entnehmen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören; zulässig bleibt die Schnakenbekämpfung mit biologischen Mitteln, soweit sie mit vorheriger Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen, oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;

3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland, Grünlandbrachen und Ödland umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;

6. Stoffe zu lagern.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;

2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens zwei Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;

3. außerhalb der in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragenen Wege zu reiten;

4. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;

5. den Rheinuferweg zwischen dem Stauwehr Rhinau und der Mündung des Leopoldskanals in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. März zwischen 17 Uhr abends und 9 Uhr morgens zu betreten oder zu befahren;

6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb der eingerichteten Parkplätze abzustellen;

7. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen;

8. zu baden, zu tauchen oder sonstigen Wassersport auszuüben;

9. die Gewässer – mit Ausnahme des Rheins, der von dieser Regelung ausgenommen ist – mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren; zulässig bleibt jedoch das zügige Durchfahren des Schutzgebietes mit Booten ohne Motorantrieb auf dem in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 besonders gekennzeichneten Wasserlauf (»Bootwanderstrecke«) flussabwärts in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr sowie das in diesem Zusammenhang notwendige Umtragen von Hindernissen; weiterhin wird vorausgesetzt, daß es sich hierbei nicht um gewerbsmäßig organisierte und durchgeführte Fahrten handelt;

10. schwimmende Anlagen zu verankern, Stege oder Bootsanlegestellen zu errichten sowie Anlagen dieser Art zu erweitern;

11. Volkswanderungen oder andere Veranstaltungen mit mehr als 40 Personen durchzuführen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

2. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(7) *Im Bannwald* ist es darüber hinaus verboten, den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet/Waldschutzgebiet

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gewann »Heiligenwört« ist weiter Voraussetzung, daß

1. Dauergrünland, Grünlandbrachen und Ödland nicht umgebrochen werden;
2. Pflanzenschutzmittel auf den als Wiese genutzten Flächen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde verwendet werden;
3. die als Wiese genutzten Flächen nur in extensiver Form mit Kalium, Phosphor oder Magnesium gedüngt werden.

Bei Flächen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise nur eingeschränkt genutzt werden oder stillgelegt sind, darf nach Ablauf der rechtlichen Bindung die zuletzt ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb des Bannwaldes* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art sowie im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, daß

1. bei der Bestandspflege und Verjüngung standortgerechte Laubbaum-Mischbestände aus überwiegend gebietsheimischen Arten ausgeformt und begründet werden;
2. Kahlhiebe die Fläche von 1 ha nicht überschreiten, wobei angrenzende, noch nicht gesicherte Kulturen auf die Kahlfäche anzurechnen und im übrigen die Möglichkeiten zu kleinflächigen Hieben auszunutzen sind;
3. Altholzbestände – insbesondere Stieleichen – sowie Tothölzer und Nistbäume in angemessenem Umfang möglichst lange erhalten werden;
4. der Neubau oder die wesentliche Änderung von befestigten Wegen (Fahrwegen), die für die forstliche Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

5. *Im Schonwald* sind außerdem folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

Als Zielbestockung sind im Bereich der noch vorhandenen Weichholzstufe artenreiche Mischbestände aus Silberpappel, Schwarzpappel, Weidenarten, Roterle, Weißerle, Esche und Schwarzpappelhybriden sowie im Bereich der vorhandenen und veränderten Hartholzstufe artenreiche Mischbestände aus Esche, Bergahorn, Stieleiche, Spitzahorn, Hainbuche, Linde, Kirsche, Buche, Ulme und Silberpappel anzustreben. Die Gewichtung der Baumartenanteile richtet sich nach der jeweiligen Wasserhaushaltsstufe des Standorts.

Im Rahmen forstlicher Eingriffe ist die horizontale und vertikale Vielfalt der Bestände und Waldränder zu erhöhen oder zumindest zu erhalten.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und mit der Maßgabe erfolgt, daß der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Voraussetzung ist weiter, daß

1. Wasservögel nicht vor dem 1. September angekirrt werden;
2. Wasservögel nicht in Gießen oder am Rand von Gießen angekirrt oder gefüttert werden;
3. die Futtermenge bei der Kirrung von Wasservögeln so bemessen wird, daß diese nicht in großer Anzahl angelockt werden;
4. das Anlegen neuer Wildäcker, neuer Futterplätze und neuer Ablenkungsfütterungen sowie die Verlegung bereits bestehender Wildäcker, Futterstellen oder Ablenkungsfütterungen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde vorgenommen wird.

5. *im Bannwald*

- keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt sowie keine Schußschneisen angelegt oder freigehalten werden;
- für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt werden.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, daß

1. keine neuen Angelstege errichtet und in den Röhrichtbeständen keine neuen Pfade geschaffen werden;
2. keine motorbetriebenen Wasserfahrzeuge eingesetzt werden.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für den bei Erlass dieser Verordnung bereits genehmigten Kiesabbau einschließlich der Rekultivierung der Abbauflächen.

(6) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Ein-

richtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(7) *Im Bannwald* gelten die Verbote des § 4 nicht für die folgenden im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführten Maßnahmen:

1. Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
2. Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbißdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind.

Landschaftsschutzgebiet

§ 6

Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes mit seiner offenen Feldflur aus Streuobstwiesen, Grünland- und Brachflächen, Äckern, Fließgewässern, sonstigen Wasserflächen und Gehölzen ist

- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen und schädlichen Einflüssen aus der Umgebung sowie die Verwirklichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes nach § 3 der Verordnung;
- die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten und weitläufigen Auenlandschaft mit ihren auf die ehemaligen Rheinüberflutungen zurückgehenden Geländeformen.

§ 7

Verbote im Landschaftsschutzgebiet

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 8

Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwi-

derlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile wie Streuobstbestände, Gehölze oder Röhrichtbestände zu beseitigen, zu zerstören oder auf andere Weise nachhaltig zu verändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
5. Flugplätze und Gebäude für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gebäude für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen und Abgrabungen;
9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. Dauergrünland, Grünlandbrachen und Ödland umzubrechen;
12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
13. Motorsport zu betreiben;
14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
16. schwimmende Anlagen auf den Gewässern zu verankern sowie Stege und Bootsanlegestellen zu errichten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn

dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 9

Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße *landwirtschaftliche Bodennutzung* mit der Maßgabe, daß
 - a) eine Veränderung der Bodengestalt durch Auffüllungen nur mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen wird;
 - b) Dauergrünland, Grünlandbrachen und Ödland nicht umgebrochen werden;
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Gehölze, Streuobstbestände sowie Röhrichtbestände nicht beseitigt, zerstört oder auf andere Weise nachhaltig verändert werden.

Bei Flächen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise nur eingeschränkt genutzt werden oder stillgelegt sind, darf nach Ablauf der rechtlichen Bindung die zuletzt ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden.

2. ordnungsgemäße *forstwirtschaftliche Bodennutzung*;
3. ordnungsgemäße *Ausübung der Jagd und Fischerei*.

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger bestehender Einrichtungen.

Schlußvorschriften

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde – im Wald in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt – in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden. Soweit es dabei um Maßnahmen geht, die den ungestörten Wasserabfluß oder die Erhaltung der bei Hochwasser überschwemmten Flächen betreffen, ist vor einer Entscheidung die zuständige untere Wasserbehörde zu hören.

(2) Die höhere Naturschutzbehörde kann verlangen, daß entlang von Wasserläufen gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts ein 10 m breiter Streifen von Dauergrünland geschaffen wird.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung des Bann- und Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden, wobei im Bereich des Waldschutzgebiets das Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde herzustellen ist.

Soweit es um Vorschriften geht, die den ungestörten Wasserabfluß oder die Erhaltung der bei Hochwasser überschwemmten Flächen betreffen, ist vor einer Entscheidung die zuständige untere Wasserbehörde zu hören.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
2. im Landschaftsschutzgebiet eine der nach § 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt;
3. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Waldschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 30. Dezember 1975 über das Naturschutzgebiet »Bannwald Hechtsgraben«, der Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 21. Januar 1970 über den Bannwald »Hechtsgraben« sowie die Erklärung der Forstdirektion Freiburg vom 10. August 1988 über den Schonwald »Hegwasser« außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 20. Februar 1998

Regierungspräsidium Freiburg

DR. SCHROEDER

Forstdirektion Freiburg

STÜBLER

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet**

»Heusteige«

Vom 27. Februar 1998

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der der Gemeinde Langenenslingen, Kreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Heusteige«.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 16 ha.
- (2) Es umfaßt auf Gemarkung Emerfeld Grundstücke der Gewanne »Langer Zaun«, »Wiesenstock«, »Waldberg«, »Unter dem Reutackerhau« und »Bienenbuch«.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. August 1997 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, und beim Landratsamt Biberach in Biberach, Rollinstr. 9, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des durch klimatische, geologische, morphologische und nutzungsgeschichtliche Voraussetzungen entstandenen Mosaiks schutzwürdiger, landschaftstypischer und kulturhistorisch bedeutsamer Biotope auf der Hochfläche der Gemarkung Emerfeld.

Der Schutzzweck ist insbesondere

1. Schutz und Erhaltung der Flächen als Habitat der artreichen und bedrohten Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Trocken- und Halbtrockenrasen ehemaliger Wacholderheiden und heute noch genutzter Magerwiesen und der Feldhecken und Feldgehölze mit ihren Saumgesellschaften;
 2. Erhaltung des engen räumlichen Verbundes der Teilflächen zur Sicherstellung geeigneter Teilhabitate der wertvollen, gefährdeten Flora und Fauna; Erhaltung und Schutz der Flächen als Zufluchtsort für zahlreiche licht- sowie wärmeliebende Pflanzen und Tierarten, die in unserer heutigen Landschaft kaum noch Lebensraum finden;
 3. Schutz vor Umbruch, Eutrophierung und Nutzungsintensivierungen;
 4. Schutz der landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart, die im Naturraum eine Besonderheit darstellt und als Relikt der früheren Schafbeweidung von hohem landeskulturellem Wert ist;
 5. Erhaltung der Funktion als Erholungsraum mit hohem Erlebniswert;
 6. Aufrechterhaltung eines großräumigen Biotopverbundes auf lokaler und regionaler Ebene als Voraussetzung für den Aufbau stabiler Populationen.
- (2) Schutzziel ist die dauerhafte Sicherung der Heide durch Nutzung oder zumindest Pflege als Magerwiese, möglichst aber wieder als Schafweide, deren Erweiterung und die Abwendung von Gefährdungen.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern; ausgenommen sind Leitungen öffentlicher Versorgungsträger und öffentliche Verkehrsanlagen (einschließlich Feldwegen), wenn bei ihrer Planung Einvernehmen mit der für Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wird;
3. die Bodengestalt (auch kleinflächig) durch Abbauvorhaben, Grabungen oder Materialablagerungen zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können;
5. Abfälle, insbesondere Dung, Ernterückstände o. ä. oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
8. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. außerhalb von Straßen und befestigten Wegen zu reiten;
12. die Wege zu verlassen;
13. das Gebiet außerhalb von Straßen oder befestigten Wegen mit Fahrrädern zu befahren;
14. das Gebiet außerhalb von Straßen und befestigten Wegen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
16. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze im Ganzen oder Teile davon auszugraben, abzupflücken, abzusägen oder in sonstiger Weise zu beschädigen, zu roden oder zu zerstören; ein schonender Rückschnitt von Hecken und Gebüschen ist außerhalb der Vogelbrutperiode (vom 1. März bis 30. September) zulässig;
17. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
18. Neuaufforstungen vorzunehmen, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
20. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen, zu verursachen;
21. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
22. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland in Ackerland umzubrechen;
23. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen können, anzuwenden;
24. Düngemittel zu verwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität fortzusetzen, wobei
 - 1.1 die (auch kleinflächige) Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;
 - 1.2 keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt oder vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern können. Bestehende Entwässerungseinrichtungen oder ähnliche Anlagen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;
- 1.3 der Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache nicht zulässig ist;
- 1.4 Feldraine, Hecken, Gebüsche, Wälle, Tümpel oder sonstige landschaftsprägenden Elemente weder ge-

rodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen; ein schonender Rückschnitt von Hecken und Gebüsch ist außerhalb der Vogelbrutperiode (vom 1. März bis 30. September) zulässig;

- 1.5 Die Verwendung von Düngemitteln nur auf Wirtschaftsgrünland, Ackerflächen und in Sonderkulturen zulässig ist, Magerwiesen (in der Karte gekennzeichnet) nicht gedüngt werden dürfen und die erste Mahd erst nach dem 15. Juni erfolgen darf;
- 1.6 die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen, nur auf Ackerflächen und in Sonderkulturen zulässig ist;
- 1.7 landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Wirtschaftsstoffe sowie Feldmieten, Fahrhilfen oder ähnliche Einrichtungen nur auf intensiv genutzten Flächen gelagert oder angelegt werden dürfen.

Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, bleibt unberührt, soweit nicht diese Verordnung Beschränkungen auferlegt;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität fortzusetzen, wobei
 - 2.1 die Bewirtschaftung sich an den Ansprüchen der schutzwürdigen Flora und Fauna ausrichten soll;
 - 2.2 Neuaufforstungen nicht zulässig sind;
 - 2.3 Holzlagerplätze nicht auf wertvollen Flächen angelegt werden dürfen;
 - 2.4 Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall zu erhalten sind;
3. die Jagd entsprechend dem Landesjagdgesetz ordnungsgemäß auszuüben, wobei
 - 3.1 zusätzliche Hochsitze nicht errichtet werden dürfen. Abgängige oder nicht mehr genutzte Ansitze sind zu entfernen oder durch einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern in unmittelbarem Anschluß an Gehölze zu ersetzen;
 - 3.2 keine neuen Wildäcker und Futterstellen und, innerhalb geschützter Biotope des § 24 a NatSchG, keine neuen Kirtungen eingerichtet und unterhalten werden dürfen;
 - 3.3 für die natürliche Wiederverjüngung des Waldes tragbare Wildbestände hergestellt werden sollen;
 - 3.4 das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur bei Bedarf und nur auf Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf, es sei

denn, um zur Unterhaltung bestehender oder zur zulässigen Errichtung neuer Jagdeinrichtungen sperriges oder schweres Material zu befördern oder erlegte Tiere größeren Gewichts zu bergen;

4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergräben und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen, wobei
 - 4.1 keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt oder vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern. Bestehende Entwässerungseinrichtungen oder ähnliche Anlagen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;
 - 4.2 die (auch kleinflächige) Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;
 - 4.3 Feldraine, Hecken, Gebüsch, Wälle, Tümpel oder sonstige landschaftsprägenden Elemente weder gerodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen;
 - 4.4 die Verwendung von Düngemitteln nicht zulässig ist;
 - 4.5 Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
 - 4.6 bei Wegebaumaßnahmen nur der bestehende Zustand aufrechterhalten werden darf, nur geeignete, regional anstehende Materialien (Schotter, Splitt) verwendet werden dürfen und wertvolle Pflanzenstandorte geschont werden müssen;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, Eisenbahnanlagen, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen fortzusetzen, wobei Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
6. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile zugelassen oder angeordnet werden, insbesondere für die im Pflegeplan vorgesehenen Arbeiten, durchzuführen; auf Waldflächen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt, bei Gewässern mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung herzustellen;

7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen aufzustellen.

(2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Jagd ausübt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung des Landratsamts Biberach über das Landschaftsschutzgebiet »Riedlinger Alb« vom 25. Februar 1963 tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 27. Februar 1998

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kirchhalde«

Vom 27. Februar 1998

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der der Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Emerfeld, Landkreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kirchhalde«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8 ha.
(2) Es umfaßt die Parzellen 37 und 39 bis 46 auf dem Gewann Kirchhalde, die Parzellen 295 bis 298 sowie 309 bis 312, 315/1 und 316 und 319 einschließlich der Wegparzelle 315 auf Gewann Rainäcker, die Parzelle 308 auf Gewann Pfannenstiel und die Parzellen 580/1, 630/1 sowie 631 bis 633 auf dem Gewann Burghalde.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. August 1997 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, und beim Landratsamt Biberach in Biberach, Rollinstr. 9, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftstypischen und kulturhistorisch bedeutsamen Wa-

holderheiden und Kalkmagerweiden als prägendes Landschaftselement auf dem – mit Ausnahme des dorfnahen Wirtschaftsgrünlandes – einzigen nicht mehr bewaldeten Hang im Warmtal.

Schutzzweck ist insbesondere

1. Schutz und Erhaltung der auf stark beweideten Flächen vorhandenen Magerwiesen (*Mesobrometum erecti*) bzw. des Enzian-Schillergrasrasens (*Gentiano-Koelerietum*) und der frühlingenzianreichen Halbtrockenrasen (*Gentiano vernaë-Brometum*);
2. Schutz und Erhaltung der Flächen als Habitat der artenreichen und bedrohten Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Halbtrockenrasen, Trockenrasen und Gebüsche im Verbund als trockenwarme Biotope mit wertvoller, gefährdeter Flora und Fauna. Ziel sind Erhaltung und Schutz des Gebiets als Zufluchtsort für zahlreiche licht- sowie wärmeliebende Pflanzen und Tierarten, die in unserer heutigen Landschaft kaum noch Lebensraum finden;
3. Schutz der Heidefläche vor Umbruch, Aufforstung und anderen Nutzungsintensivierungen;
4. Schutz der landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart, die im Naturraum eine Besonderheit darstellt und als Relikt der früheren Wirtschaftsweise von hohem landeskulturellem Wert ist;
5. Erhalt der Funktion als Erholungsraum mit hohem Erlebniswert.

(2) Schutzziel ist die dauerhafte Sicherung der Heide durch weitere Nutzung als extensive Schafweide oder zumindest durch Pflege als Magerrasen, sowie die Abwendung von Gefährdungen durch Umnutzungen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern; ausgenommen sind Leitungen öffentlicher Versorgungsträger und öffentliche Verkehrsanlagen (einschließlich Feldwegen), wenn bei ihrer Planung Einvernehmen mit der für Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde hergestellt wird;

3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen, zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern können;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände, insbesondere Dung oder Ernterückstände, zu hinterlassen, zu lagern oder zu behandeln;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
8. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. außerhalb von Straßen und befestigten Wegen zu reiten;
12. die Wege zu verlassen;
13. das Gebiet außerhalb von Straßen oder befestigten Wegen mit Fahrrädern zu befahren;
14. das Gebiet außerhalb von Straßen und befestigten Wegen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren;
15. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
16. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze im Ganzen oder Teile davon auszugraben, abzupflücken, abzusägen oder in sonstiger Weise zu beschädigen, zu roden oder zu zerstören; ein schonender Rückschnitt von Hecken und Gebüschen ist außerhalb der Vogelbrutperiode (vom 1. März bis 30. September) zulässig;
17. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
18. Neuaufforstungen vorzunehmen, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu tö-

- ten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
20. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
21. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
22. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland in Ackerland umzubrechen;
23. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen können, anzuwenden;
24. Düngemittel zu verwenden.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität fortzusetzen, wobei
 - 1.1 die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;
 - 1.2 keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt oder vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern können. Bestehende Entwässerungseinrichtungen oder ähnliche Anlagen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;
 - 1.3 der Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache nicht zulässig ist;
 - 1.4 Feldraine, Hecken, Gebüsche, Wälle, Tümpel oder sonstige landschaftsprägende Elemente weder gerodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen; ein schonender Rückschnitt von Hecken und Gebüsch ist außerhalb der Vogelbrutperiode (vom 1. März bis 30. September) zulässig;
 - 1.5 Die Verwendung von Düngemitteln nur auf Wirtschaftsgrünland, Ackerflächen und in Sonderkulturen zulässig ist. Bei der Anwendung ist entlang der Flurstücksgrenzen von Parzelle 319, jeweils senkrecht zur Grundstücksgrenze, ein Biotopschutzabstand von 10 m einzuhalten;
 - 1.6 die Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrank-
 - heiten sowie von Wirkstoffen, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinflussen, nur auf Ackerflächen und in Sonderkulturen zulässig ist;
 - 1.7 landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Wirtschaftsstoffe sowie Feldmieten, Fahrsilos oder ähnliche Einrichtungen nur auf intensiv genutzten Flächen gelagert oder angelegt werden dürfen.
- Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, bleibt unberührt, soweit nicht diese Verordnung Beschränkungen auferlegt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität fortzusetzen, wobei
 - 2.1 die Bewirtschaftung sich an den Ansprüchen der schutzwürdigen Flora und Fauna ausrichten soll;
 - 2.2 Neuaufforstungen nicht zulässig sind;
 - 2.3 Holzlagerplätze nicht auf wertvollen Flächen angelegt werden dürfen;
 - 2.4 Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall zu erhalten sind;
 3. die Jagd entsprechend dem Landesjagdgesetz ordnungsgemäß auszuüben, wobei
 - 3.1 zusätzliche Hochsitze nicht errichtet werden dürfen, abgängige oder nicht mehr genutzte Ansitze zu entfernen oder durch einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern in unmittelbarem Anschluß an Gehölze zu ersetzen sind;
 - 3.2 keine neuen Wildäcker und Futterstellen und, innerhalb geschützter Biotope nach § 24a NatSchG, keine neuen Kirtungen eingerichtet und unterhalten werden dürfen;
 - 3.3 für die natürliche Wiederverjüngung des Waldes tragbare Wildbestände hergestellt werden sollen;
 - 3.4 das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd nur bei Bedarf und nur auf Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren werden darf, es sei denn, um zur Unterhaltung bestehender oder zur zulässigen Errichtung neuer Jagdeinrichtungen sperriges oder schweres Material zu befördern oder erlegte Tiere größeren Gewichts zu bergen;
 4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergräben und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen, wobei
 - 4.1 keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt oder vergleichbare Maßnahmen vorgenommen wer-

den dürfen, die den Wasserhaushalt entgegen dem Schutzzweck verändern. Bestehende Entwässerungseinrichtungen oder ähnliche Anlagen dürfen weder erweitert noch intensiviert werden;

- 4.2 die auch nur kleinflächige Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;
- 4.3 Feldraine, Hecken, Gebüsche, Wälle, Tümpel oder sonstige landschaftsprägende Elemente weder gerodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen;
- 4.4 die Verwendung von Düngemitteln nicht zulässig ist;
- 4.5 Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, Eisenbahnanlagen, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen fortzusetzen, wobei Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
6. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile zugelassen oder angeordnet werden, insbesondere für die im Pflegeplan vorgesehenen Arbeiten, durchzuführen; für Waldflächen ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt herzustellen;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen aufzustellen.

(2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich

oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Jagd ausübt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung des Landratsamts Biberach über das Landschaftsschutzgebiet »Riedlinger Alb« vom 25. Februar 1963 tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 27. Februar 1998

WICKER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten

Vom 6. März 1998

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBI. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

1.1 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel

1.2 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel

- 1.3 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel
- 1.4 Bad Krozingen – Ortsteile Schlatt und Tunsel
- 1.5 Bad Krozingen – Ortsteil Tunsel sowie Eschbach
- 1.6 Eschbach und Heitersheim
- 1.7 Heitersheim und Buggingen – Ortsteil Seefeld
sowie Neuenburg – Ortsteil Grißheim
- 1.8 Heitersheim
- 1.9 Bad Krozingen – Ortsteil Schlatt und Hartheim –
Ortsteil Feldkirch
- 1.10 Bad Krozingen – Ortsteil Hausen sowie Hartheim
einschließlich Ortsteil Feldkirch
- 1.11 Hartheim – Ortsteil Feldkirch

(2) Im Landkreis Emmendingen werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

- 2.1 Sasbach
- 2.2 Weisweil
- 2.3 Kenzingen einschließlich Ortsteil Hecklingen und
Riegel
- 2.4 Kenzingen einschließlich Ortsteil Hecklingen
- 2.5 Kenzingen und Riegel

(3) Die Flächen bzw. Grenzen der Flächen nach Absätzen 1 und 2 sind in Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 6. März 1998, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer roten Linie eingetragen. Die Fläche innerhalb der roten Linie umfaßt sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung erforderlich ist.

Jede Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Nummer nach Absätzen 1 und 2 versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In gleicher Weise ist die Verordnung mit denjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen, bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden öffentlich ausgelegt:

Landratsämter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg und Emmendingen

sowie

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Müllheim.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden,

solange die Verordnung in Kraft ist. Dies gilt hinsichtlich derjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

Die im jeweiligen Gebiet zur Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte ist bis spätestens 15. April 1998 dem Regierungspräsidium Freiburg schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die jeweils zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1998 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 6. März 1998

DR. SCHROEDER

Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Bannwald »Baun«

Vom 2. Februar 1998

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bühl auf dem Gebiet der Gemeinde Ottersweier, Gemarkung

kung Unzhurst, Landkreis Rastatt, Regierungsbezirk Karlsruhe, werden zum Bannwald erklärt.

Der Bannwald führt die Bezeichnung »Baun«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 5 ha.

(2) Beschreibung des Gebietes:

Das Schutzgebiet im Gemeindewald Ottersweier liegt zwischen Zell und Moos am Mühlbach im Distrikt IX »Baun«.

(3) Der Bannwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 geschummert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt in Bühl und bei der Gemeinde Ottersweier auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist

– die unbeeinflusste Entwicklung eines Flußauenwaldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes ändern oder entstehen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - c) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
 - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
6. Weiter ist es verboten:
 - a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schußschneisen freigehalten werden;
3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepaßte Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbißdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. Veränderungen des Wasserhaushaltes und von Fließgewässern zur Wiederherstellung der natürlichen Auendynamik;
6. Wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höheren Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

KARLSRUHE, den 2. Februar 1998

WEIDENBACH

**Berichtigung der Verordnung des
Regierungspräsidiums Tübingen über das
Naturschutzgebiet »Argen« vom
16. Dezember 1997 (GBI. S. 77)**

In § 2 Abs. 1 muß es an Stelle von »Natur- und Landschaftsschutzgebiet« richtig heißen »Naturschutzgebiet«.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtfrau Johanna Zänger
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 85 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 666 01-32, Telefax (07 11) 666 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 603 30-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 9,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1998 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 80,- DM auf 85,- DM erhöht wird.

Einbanddecken 1997

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **18,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1998.

Das **Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1997 wird den **Beziehern** im März 1998 **kostenlos** zugesandt.